

O R T S R E C H T

der

Gemeinde Nonnenhorn

---

AZ:

Beschlußfassung am:	03.02.1997
Rechtsaufsichtlich genehmigt am:	19.02.1997
Ausgefertigt am:	04.03.1997
Bekanntmachung am:	05.03.1997

---

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches und der Verordnung über die überwiegend vom Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07. Juli 1988 (GVBl. S. 194) erläßt die Gemeinde Nonnenhorn folgende

Satzung

über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

§ 1  
Geltungsbereich

Die Satzung gilt in den Gebieten der Gemeinde Nonnenhorn, die auf dem beiliegenden Lageplan rot eingekreist sind, mit Ausnahme der grün eingekreisten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung  
von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 23.03.1989 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Nonnenhorn, 04.03.1997

  
Hornstein  
1. Bürgermeister

